§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen “Tennis-Gemeinschaft Sievershausen” und hat seinen Sitz in 31275 Lehrte, OT Sievershausen, Schmiedeweg 12.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(4) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Er ist politisch und konfessionell neutral.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

(1) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;

(2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;

(3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;

(4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede gut beleumundete Person werden.

(2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.

(5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.

(6) Passive Mitglieder sind solche, die am 01.01. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich selbst nicht sportlich betätigen, ansonsten aber die Interessen des Vereins fördern und vertreten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren. Die Zweijahresfrist entfällt, wenn vor der passiven Mitgliedschaft das Mitglied mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied war.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus sowie kostenlos die Boulebahn unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.

Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Tennis- Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet

a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
c) den Beitrag satzungsgemäß und in voller Höhe zu entrichten
d) Pflicht- Arbeitsstunden zur kostengünstigen Erhaltung des Vereinsheimes und der Plätze zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die zu erbringende finanzielle Ersatzleistung für die nicht geleisteten Stunden wird in der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Vereinsvorstand zu beantragen. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann mehrmals erfolgen.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrags beim Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft gilt vom Tage des Eingangs des Aufnahmeantrages bis zur Entscheidung des Vorstandes als befristet und geht automatisch in eine unbefristete Mitgliedschaft über, wenn der Vorstand der Aufnahme zustimmt.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung sind bereits bezahlte Aufnahmegebühren und/oder Beiträge dem Antragsteller auf Antrag zurückzuerstatten. Während der befristeten Mitgliedschaft besteht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Anträge nach § 5, Absatz 2 können während dieser Zeit nicht gestellt werden.

(3) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 30.11. des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam am 01.01 des folgenden Kalenderjahres.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod
b) durch Austritt
c) durch Ausschluss

(5) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

(6) Der Ausschluss kann erfolgen:

a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Aufnahmegebühr und/oder Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist,
b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Interessen des Vereins,
c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand.

Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

(8) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(9) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Jahresbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt werden.

(2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

(3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

(4) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Fälligkeitstag ist jeweils der 01.05. des laufenden Kalenderjahres. Im Eintrittsjahr ist der gesamte Jahresbeitrag beiEintritt in den Verein fällig.

(5) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand bei nicht fristgemäßer Zahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.

(6) Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt bargeldlos.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der 1. Vorsitzenden
b) dem/der 2. Vorsitzenden
c) dem/der Kassierer (-in)
d) dem Sportwart
e) dem Jugendwart

Darüber hinaus kann der Vorstand beratende Mitglieder ohne Stimmrecht bestellen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer (-in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Jeweils ein Vertretungsberechtigter muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis 1.500,00 € belasten, ist sowohl die/der 1. als auch 2. Vorsitzende ohne Vorstandsbeschluss bevollmächtigt. Die Vollmacht der/des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.500,00 € belasten, wird die Zustimmung des gesamten Vorstandes benötigt. Für Grundstücksverträge wird die Vertretervollmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers sowie der schriftlichen Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

(6) Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart. Soweit Belange von Jugendlichen berührt werden, muss eine Abstimmung mit dem Jugendwart erfolgen.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist grundsätzlich der Einladende.

(9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand die Pflicht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(10) Vorstandsmitglieder können nur voll geschäftsfähige Personen werden.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vorstandsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich) ausgeübt.

(2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der angefallenen tatsächlichen und durch Beleg nachgewiesenen Aufwendungen nach § 670 BGB.

(3) Für Mitglieder, welche sich im besonderen Maße im gemeinnützigen Bereich des Vereins engagieren, besteht die Möglichkeit zur entgeltlichen Zahlung auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26A Einkommenssteuergesetz (EstG).

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Anträge sind bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Mündliche Anträge bei der Mitgliederversammlung können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt und wenn die Anträge keine Satzungsänderungen verlangen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Beschluss des Haushaltsplanes, der durch den Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wird.
5. Ernennung der Ehrenmitglieder.
6. Genehmigung einer Spiel- und Platzordnung, der Hausordnung für das Vereinshaus und der Platzbenutzungsgebühren für Gäste.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteren Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag von mindestens des 5. Teils der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt geheime Wahl. Der Antrag muss für jede Beschlussfassung neu gestellt werden.

(4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Dabei beachtet der Verein die jeweils geltenden datenschutz-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Die Einzelheiten der Datenverarbeitung regelt die jeweils aktuelle Datenschutzordnung des Vereins, welche am Schwarzen Brett im Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins von jedem Mitglied eingesehen werden kann.

§ 17 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei ¾ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lehrte, die es ausschließlich für die Förderung des Sports im Ortsteil Sievershausen zu verwenden hat.

Lehrte-OT Sievershausen, 24.03.2019

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende